Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1422

18. 05. 95

Änderungsantrag

des Abgeordneten Klaus-Jürgen Warnick und der Gruppe der PDS

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Überleitung preisgebundenen Wohnraums im Beitrittsgebiet in das allgemeine Miethöherecht (Mietenüberleitungsgesetz)
— Drucksachen 13/783, 13/1041, 13/1187, 13/1386 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach Artikel 5 (Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes) ist folgender Artikel 6 einzufügen:

,Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Verlängerung der Wartefristen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Das Gesetz zur Verlängerung der Wartefristen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2117) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „nach dem 31. Dezember 1995" durch die Wörter „nach dem 31. Dezember 1999" ersetzt.

2. In Artikel 1 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Vor dem 1. Januar 1996" durch die Wörter „Vor dem 1. Januar 2000" ersetzt.

3. In Artikel 2 werden die Wörter „am 1. Januar 1993" durch die Wörter „am 1. Juli 1995" ersetzt.'

Bonn, den 18. Mai 1995

Klaus-Jürgen Warnick

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Bereits 1992 wurde nach längeren Verhandlungen eine Einigung zwischen Deutschem Bundestag und Bundesrat dahin gehend erzielt, daß die mit dem Einigungsvertrag festgelegten erweiterten Kündigungsschutzregelungen für die Mieterinnen und Mieter in Ostdeutschland um drei weitere Jahre verlängert werden. Der Forderung des Bundesrates auf Verlängerung um fünf Jahre wurde nicht nachgekommen mit dem Vorbehalt, daß in Abhängigkeit von der realen Wohnungssituation in Ostdeutschland zeitnah weitere Fristverlängerungen erfolgen können.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Voraussetzungen für den Wegfall der Wartefrist für eine Eigenbedarfskündigung des Vermieters bis Ende 1995 nicht vorliegen.

Folgende Gründe sprechen für eine weitere Verlängerung der Fristen:

- Der Bau von preiswerten Wohnungen in Ostdeutschland steckt noch in den Anfängen. Da auch in den nächsten Jahren aufgrund gestiegener Bau- und Grundstückspreise, hoher Zinssätze und außerordentlich begrenzter öffentlicher Mittel für den sozialen Wohnungsbau mit einem ins Gewicht fallenden Wohnungsbau für Normalverdiener und sozial Schwache nicht gerechnet werden kann, wird auch in den nächsten Jahren die Anzahl an Ersatzwohnungen nicht zur Verfügung stehen, die für die Aufhebung des Sonderkündigungsschutzes Ende 1995 notwendig wäre.
- Gesicherte Mietverhältnisse sind für einen großen Teil der Bürgerinnen und Bürger Ostdeutschlands von existentieller Bedeutung. Es ist nicht zu erwarten, daß die Angleichung der Lebensverhältnisse Ende 1995 oder in den vier darauffolgenden Jahren weitgehend vollzogen sein wird. Bei Eigenbedarfskündigungen haben die betroffenen Mieter praktisch keine Chancen, eine andere zumutbare Wohnung zu bekommen.
- Die Anpassung an das neue Rechtssystem wird ebenfalls eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Viele Mieterhaushalte erweisen sich psychologisch als zu wenig konfliktfähig in Kündigungsverfahren.

Eine Verlängerung der Kündigungsschutzregelungen ist auch zu rechtfertigen, da der anspruchsberechtigte Personenkreis im Lauf der Zeit immer kleiner wird, weil nur die Mieterhaushalte betroffen sind, welche bereits vor dem 3. Oktober 1990 ein entsprechendes Mietverhältnis hatten.

Eine kurzfristige Schaffung von Klarheit für die Betroffenen ist dringend geboten, die Verknüpfung mit dem Mietenüberleitungsgesetz sinnvoll.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333